



Wegweiser Nordrhein-Westfalen für die Anerkennung

von im Ausland erworbenen Bildungsnachweisen
und Qualifikationen
von Zuwanderinnen und Zuwanderern

Kinder

Jugend

Familie

Frauen

Senioren

Generationen

Integration

Internationales

Allgemeine Informationen zu den Anerkennungsverfahren

Wer einen Antrag zur Anerkennung von schulischen oder beruflichen Qualifikationen stellen möchte, muss einen Aufenthaltstitel (Niederlassungserlaubnis bzw. Aufenthaltserlaubnis oder Aufenthaltserlaubnis zum Daueraufenthalt-EG) und einen festen Wohnsitz (1. Wohnsitz/Hauptwohnsitz) in Nordrhein-Westfalen haben.

Die **Anerkennungsverfahren** werden von unterschiedlichen Behörden und Institutionen durchgeführt. Die jeweilige Zuständigkeit richtet sich entweder nach den **Abschlüssen** oder nach dem **Wohnort** der Antragstellerin und des Antragstellers.

Der **Wegweiser** informiert Sie über die Adressen / Internetseiten der zuständigen Stellen. Dort erhalten Sie Auskunft über den Ablauf des Anerkennungsverfahrens und ggf. die Möglichkeit Anpassungslehrgänge zu besuchen oder eine Eignungsprüfung abzulegen.

Auf den folgenden Seiten erhalten Sie einen Überblick und **erste** Informationen zu schulischen Abschlüssen und Anerkennungsverfahren, zu Hochschulabschlüssen und zum Bereich der beruflichen Anerkennung.

Welche Dokumente brauchen die anerkennenden Behörden?

- Formloser Antrag/Anschreiben mit der Bitte um Prüfung Ihres Anliegens, z.B. Anerkennung bzw. Gleichstellung von Zeugnissen, Befähigungsnachweisen, akademischen Graden oder Berufsbezeichnungen
- Tabellarischer Lebenslauf mit genauem schulischen und beruflichen Werdegang
- Amtlich beglaubigte Kopien Ihrer **ausländischen** Zeugnisse und Diplome pp., des Original-Arbeitsbuches/Arbeitsnachweises sowie eine **deutsche Übersetzung im Original**.
- Hinweis: Übersetzungen von Urkunden und anderen Unterlagen in die deutsche Sprache für amtliche Zwecke dürfen lediglich durch von den Oberlandesgerichten zugelassene /ermächtigte Übersetzerinnen bzw. Übersetzer erstellt werden.
- Aufenthaltstitel oder Pass

Weitere Dokumente?

Die Notwendigkeit der Vorlage **weiterer Dokumente** erfragen Sie bitte bei den **zuständigen Anerkennungsstellen**. Die **Spätaussiedlereigenschaft** soll durch Vorlage einer Bescheinigung gemäß § 15 BVFG oder des Aufnahmebescheides in Verbindung mit dem Registrierschein nachgewiesen werden. Weiterhin empfiehlt es sich, den Zweck des Antrages anzugeben (z.B. weitere schulische Ausbildung oder Eingliederung in das Berufsleben).

Anerkennung von Schulabschlüssen/Nachweisen

Zugewanderte können die Anerkennung ihrer Schulbildung beantragen.

Sie brauchen aber einen festen Wohnsitz in Nordrhein-Westfalen und ein „berechtigtes Interesse“ an der Anerkennung Ihrer Schulzeugnisse. Sie müssen also einen längerfristigen Aufenthaltstitel vorweisen oder einen Ausbildungsplatz nachweisen.

Schulabschlüsse?	Anerkennung durch: / Für welche Länder ?
Schulabschlüsse der Sekundarstufe 1 Mittlerer Schulabschluss (Fachoberschulreife) Hauptschulabschluss nach Klasse 10 Hauptschulabschluss	Bezirksregierung Köln alle Länder
Abschlüsse von Berufsfachschulen und Fachschulen	Bezirksregierung Arnsberg Polen, Rumänien, Tschechien, Slowakei Bezirksregierung Düsseldorf Österreich, Schweiz, Türkei, Griechenland und Staaten des ehemaligen Jugoslawien Bezirksregierung Detmold Albanien, Bulgarien, Ungarn, Nachfolgestaaten der ehemaligen UdSSR Bezirksregierung Köln Belgien, Frankreich, Großbritannien, Irland, Italien, Luxemburg, Niederlande, Portugal, Spanien und ehemalige DDR Bezirksregierung Münster Dänemark, Finnland, Island, Norwegen, Schweden und alle außereuropäischen Staaten
Fachhochschulreife Allgemeine Hochschulreife Hochschulzugangsberechtigung	Zentrale Zeugnisanerkennungsstelle bei der Bezirksregierung Düsseldorf / Dez 45 Am Bonnhof 35, 40474 Düsseldorf

In Einzelfällen kann es vorkommen, dass Sie aber auch durch andere Stellen aufgefordert werden, Ihre Nachweise bewerten und ggfs. anerkennen zu lassen.

Hochschulbereich

Die akademische Anerkennung umfasst die Bereiche der „Zulassung zu weiterführenden Ausbildungen“, der „Anrechnung von Ausbildungsteilen“, der „Anrechnung und Anerkennung für eine Fortsetzung der Ausbildung/des Studiums einschließlich der Zulassung zu höherwertigen Abschlüssen“, der „Führung ausländischer Hochschulgrade“.

Wer informiert?

allgemein	www.studieren.nrw.de
Studienbewerbungen bei Zulassungsbeschränkung je nach Studiengang	www.zvs.de (Zentrale Vergabestelle von Studienplätzen) oder Hochschule.
Auskunft über die Gleichwertigkeit des Hochschulabschlusses	www.anabin.de (Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen)
Anerkennung von Hochschulabschlüssen - zum Zweck der weiterführenden Studien - für Berufszugang und Berufsausübung	www.daad.de (Deutscher akademischer Austauschdienst) Für die Anerkennung ist in der Regel die ausgewählte Hochschule zu ständig. Vorher können Sie sich beim Akademischen Auslandsamt der Hochschule über das Verfahren informieren. www.kmk.org/zab/erkennung-im-beruflichen-bereich.html (Kultusministerkonferenz)
Angebote für Aussiedlerinnen und Aussiedler, deren Ehegatten und Abkömmlinge, Personen mit Niederlassungserlaubnis nach § 23 Abs.2 Aufenthaltsgesetz (früher sog. Kontingentflüchtlinge) und Asylberechtigte sowie für Zuwanderinnen und Zuwanderer , die einen Hochschulabschluss im Herkunftsland erworben haben	www.obs-ev.de (Otto-Benecke-Stiftung e.V.) Die Otto-Benecke-Stiftung nimmt im Rahmen humanitärer Bildungshilfe Eingliederungsaufgaben für die genannten Zuwanderer wahr, die in der Bundesrepublik Deutschland eine Hochschulausbildung aufnehmen oder fortsetzen wollen oder als Hochschulabsolventen ausbildungsadäquate Beschäftigungsmöglichkeiten anstreben.
Akademische Grade	www.innovation.nrw.de (Ministerium für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie des Landes Nordrhein-Westfalen)) Bürger aus EU-Ländern: Akademische Grade können in der verliehenen Form geführt werden. Es bedarf keiner Zustimmung. Gleiches gilt für die Schweiz aufgrund von Regierungsabkommen. Bürger aus Nicht-EU-Ländern: Die Voraussetzung zur Führung eines akademischen Grades muss die Inhaberin oder der Inhaber selber prüfen. Bei der Führung eines ausländischen Grades muss die verleihende Institution angeführt werden. gelöscht Spätaussiedler: Akademische Grade können in der verliehenen Form geführt werden. Eine Umwandlung eines ausländischen Grades in einen entsprechenden deutschen Grad ist nicht mehr zulässig.

Anerkennung von Lehramtsbefähigungen, Lehramtsprüfungen und Hochschulabschlussprüfungen

Ministerium für Schule und Weiterbildung
des Landes Nordrhein-Westfalen
40190 Düsseldorf
www.bildungsportal.nrw.de

Abschlüsse aus dem Bereich der EU oder des Europäischen Wirtschaftsraumes sowie aus der Schweiz	Bezirksregierung Arnsberg
Abschlüsse aus dem übrigen Ausland	Bezirksregierung Detmold
Abschlüsse aus der ehem. DDR sowie Fachhochschulabschlüsse	Bezirksregierung Köln
Abschlüsse (außer Fachhochschulabschlüsse) für - Grund-, Haupt- und Realschulen und die entsprechenden Jahrgangsstufen oder Gesamtschulen sowie Sonderpädagogik - Gymnasien und Gesamtschulen sowie Berufskollegs	Bezirksregierung Münster Bezirksregierung Düsseldorf

Die Anerkennung eines außerhalb der Lehrerausbildung erworbenen Studienabschlusses als Erste Staatsprüfung für ein Lehramt ist **nicht** mehr Voraussetzung für die Einstellung als Seiteneinsteigerin oder Seiteneinsteiger in den Schuldienst sowie für die Teilnahme an einem berufsbegleitenden Vorbereitungsdienst. Die Verfahren zur Anerkennung von nicht-lehramtsbezogenen Hochschulabschlussprüfungen zielen nach der geänderten Rechtslage vorrangig nur noch auf einen erleichterten Einstieg in ein **Lehramtsstudium**.

Allgemeines zur beruflichen Anerkennung

Wenn ein Beruf reglementiert ist, entscheidet die staatliche Stelle bzw. die zuständige Kammer über die Anerkennung ausländischer Qualifikationen, die für den Zugang zu diesem Beruf und seiner Ausübung zuständig ist.

Die Zuständigkeiten und Reglementierungen sind je nach Staat verschieden. Unterliegt ein Beruf keiner Reglementierung entscheidet der jeweilige Arbeitgeber über die Anerkennung. Entsprechende Tätigkeiten können dann ohne staatliche Anerkennung ausgeübt werden.

Zur Ausübung bestimmter Berufe gibt es **Regelungen der Bundesregierung oder der Länder**, die beachtet und unbedingt eingehalten werden müssen. **Reglementiert sind insbesondere Berufe** im Gesundheitswesen, im pädagogischen Bereich, im technischen und handwerklichen Bereich, im kaufmännischen Bereich, in der Lebensmittelherstellung und –überwachung, in der Land- und Forstwirtschaft und in der Rechtspflege. Ist ein Beruf nicht reglementiert, gibt es kein Anerkennungsverfahren. Weitere Informationen können Sie unter www.kmk.org/zab/erkennung-im-beruflichen-bereich.html erhalten.

Die 1:1 Anerkennung von gleichwertigen Berufsabschlüssen **im Handwerk** und in Berufen aus dem Bereich der **Industrie- und Handelskammern** besteht grundsätzlich für Spätausgesiedelte und für Zugewanderte aus Staaten, mit denen die Bundesrepublik Deutschland eine bilaterales Abkommen geschlossen hat. (zur Zeit Frankreich und Österreich).

Eine vergleichende Begutachtung anderer ausländischer Berufsausbildungszeugnisse kann gegen eine Verwaltungsgebühr vorgenommen werden. Bei Abschlüssen zählt für die Bewertung der Qualifikation auch die Berufspraxis.

Als Informationsbehörde für allgemeine Fragen zu Ihrem Abschluss und dem deutschen Berufsbildungssystem arbeitet die „Nationale Referenzstelle für berufliche Qualifikation“ beim Bundesinstitut für berufliche Bildung in Bonn. www.bibb.de

Weiterhin informiert Sie die „Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen“ zu Fragen der beruflichen Anerkennung. www.anabin.de

EU-Bürgerinnen und Bürger können sich grundsätzlich mit dem **europass** in den Mitgliedstaaten bewerben. **Europass** soll die europaweite Mobilität von Arbeitnehmern und Auszubildenden fördern. Der **europass** eröffnet die Möglichkeit, berufliche Qualifikationen und Kompetenzen in einem europaweit vereinheitlichten Format darzustellen. Die entsprechenden Formulare und Informationen erhalten Sie im Internet unter: www.europass-info.de

EU-Bürgerinnen und Bürger sowie Nicht-EU-Bürgerinnen und Bürger bewerben sich mit ihrem nationalen Zeugnis, wenn ein Anerkennungsverfahren nicht vorgesehen ist. Die berufliche Eignung wird dann im Rahmen einer Probezeit entschieden.

Berufliche Anerkennung	Wer ist zuständig in Nordrhein-Westfalen ?
In Deutschland sind folgende Berufsgruppen (über die Abschlüsse an Berufsfachschulen und Fachschulen hinaus) reglementiert und benötigen daher eine Anerkennung:	
Soziale Berufe und Gesundheitsberufe	
Für die Feststellung der Gleichwertigkeit und für die Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung staatlich anerkannte (r) Altenpflegerin/-Altenpfleger, Sozialpädagoge/-pädagogin, Sozialarbeiter/in, Familienpfleger/in	die für den Wohn- oder Tätigkeitsort zuständige Bezirksregierung (s. Anlage 1)
Für die Feststellung der Gleichwertigkeit und für die <u>Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung</u> von nicht akademischen Heilberufen (z.B. Gesundheits- und Krankenpfleger/in, Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/in, Hebamme/Entbindungspfleger, med.-techn. Assistent/in, Krankenpflegeassistent/in, ,, Logopäde/Logopädin, Ergotherapeut/in, Physiotherapeut/in, Masseur/in und med. Bademeister/in, Pharmazeutisch-techn.. Assistent/in, Rettungsassistent/in, Diätassistent/in, Podologe/Podologin, Orthoptist/in) ist immer ein Anerkennungsverfahren erforderlich, das aus zwei getrennten Feststellungen besteht. Wenn beide Verfahren erfolgreich abgeschlossen sind, ist die Berufsausübung gestattet. Meister/in in den Gesundheitshandwerken (Augenoptik, Zahntechnik, Hörgeräteakustik, Orthopädietechnik, Orthopädieschuhmacher) Arzthelfer/in Zahnarzthelfer/in	Für die Feststellung der Gleichwertigkeit: Bezirksregierung Düsseldorf - Dez. 24 - Landesprüfungsamt für Medizin, Psychotherapie und Pharmazie Postfach 300865, 40408 Düsseldorf www.lpa-duesseldorf.nrw.de Für die Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung: die für den Wohnort zuständigen Gesundheitsämter bei den Kreis- oder . Stadtverwaltungen Handwerkskammer (s. Anlage 2) Ärzttekammer (s. Anlage 4) Zahnärztekammer (s. Anlage 4)
<u>Anerkennung von Berufsabschlüssen</u> als pharm.-kaufm. Angestellte/r als Apothekenhelfer/in als Arzthelfer/in als Tierarzthelfer/in als Zahnarzthelfer/in	Apothekerkammer (s. Anlage 4) Apothekerkammer Ärzttekammer Tierärztekammer Zahnärztekammer
Anerkennung von medizinischen Abschlüssen als Arzt/Ärztin, Apotheker/in, Psychotherapeut/in, Zahnarzt/ Zahnärztin - Berufserlaubnis und Approbation -	die für den (zukünftigen) Tätigkeitsort zuständige Bezirksregierung (s. Anlage 1)

Berufliche Anerkennung	Wer ist zuständig in Nordrhein-Westfalen ?
Anerkennung von Übungen, sonstigen Praktika, Studienzeiten und Prüfungen auf die Studiengänge der Medizin, der Pharmazie und der Zahnheilkunde	Bezirksregierung Düsseldorf - Dez. 24 - Landesprüfungsamt für Medizin, Psychotherapie und Pharmazie Postfach 300865, 40408 Düsseldorf www.lpa-duesseldorf.nrw.de
Anerkennung von tierärztlichen Diplomen Approbation und Berufserlaubnis als Tierarzt/Tierärztin	Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen 40190 Düsseldorf www.munlv.nrw.de
Anerkennung von Studienleistungen (-zeiten) und Prüfungen auf das Studium der Veterinärmedizin	Universität des Landes, in dem der Antragsteller/die Antragstellerin in der Bundesrepublik Deutschland 1. für das Studium der Veterinärmedizin eingeschrieben oder zugelassen ist oder 2. einen Antrag auf Einschreibung oder Zulassung für das Studium der Veterinärmedizin gestellt hat
Rechtsberufe	
Anerkennung juristischer Staatsprüfungen als gleichwertig mit der Ersten juristischen Prüfung oder Zweiten juristischen Staatsprüfung	Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen 40190 Düsseldorf www.justiz.nrw.de
Anerkennung von Studienzeiten und Leistungsnachweisen auf das Jurastudium	Vorsitzende der Justizprüfungsämter bei den Oberlandesgerichten Düsseldorf, Hamm und Köln
Abschlüsse im Handwerk	für den Wohn- oder Tätigkeitsort zuständige Handwerkskammer (s. Anlage 2)
Abschlüsse im gewerblich-technischen oder kaufmännischen Bereich	für den Wohn- oder Tätigkeitsort zuständige Industrie- u. Handelskammer (s. Anlage 3)

Berufliche Anerkennung	Wer ist zuständig in Nordrhein-Westfalen ?
Sonstige	
Abschlüsse in landwirtschaftlichen Berufen	Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen (s. Anlage 4)
Genehmigung zum Führen der Berufsbezeichnung, Ingenieur/Ingenieurin	für den Wohn- oder Tätigkeitsort zuständige Bezirksregierung - Dez. 34 - (s. Anlage 1)
Fachrichtung Bergbau/Markscheiderwesen	Bezirksregierung Arnsberg - Abt. 6 - Bergbau und Energie in Nordrhein-Westfalen Goebenstraße 25, 44145 Dortmund www.bezreg-arnsberg.nrw.de
Lehramtsbefähigungen und Lehrbefähigungen	Bezirksregierungen
Sportlehrer/in Staatl. geprüfte. Lebensmittelchemiker/in Vermessungstechniker/in	Bezirksregierung Münster für den Wohnort zuständige Bezirksregierung (s. Anlage 1) Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen - Ref. 32 - 40190 Düsseldorf www.im.nrw.de

Adressen der Bezirksregierungen in Nordrhein-Westfalen (Anlage 1)

<p>Bezirksregierung Arnsberg Seibertzstraße 1 59821 Arnsberg</p>	<p>Telefon: 0 29 31 / 82-0 Telefax: 0 29 31 / 82-2520 Email: poststelle@bezreg-arnsberg.nrw.de Internet: www.bezreg-arnsberg.nrw.de</p>
<p>Bezirksregierung Detmold Leopoldstraße 15 32754 Detmold</p>	<p>Telefon: 0 52 31 / 71-0 Telefax: 0 52 31 / 71-1127 Email: poststelle@bezreg-detmold.nrw.de Internet: www.bezreg-detmold.nrw.de</p>
<p>Bezirksregierung Düsseldorf Cecilienallee 2 40474 Düsseldorf</p>	<p>Telefon: 02 11 / 4 75-0 Telefax: 02 11 / 4 75-2671 Email: poststelle@brd.nrw.de Internet: www.bezreg-duesseldorf.nrw.de</p>
<p>Bezirksregierung Köln Zeughausstraße 2-10 50667 Köln</p>	<p>Telefon: 0221 / 147-0 Telefax: 0221 / 147-3185 Email: poststelle@bezreg-koeln.nrw.de Internet: www.bezreg-koeln.nrw.de</p>
<p>Bezirksregierung Münster Domplatz 1-3 48143 Münster</p>	<p>Telefon: 02 51 / 4 11-0 Telefax: 02 51 / 411-2525 Email: poststelle@bezreg-muenster.nrw.de Internet: www.bezreg-muenster.nrw.de/</p>

Adressen der Handwerkskammern in Nordrhein-Westfalen (Anlage 2)

<p>Handwerkskammer Aachen <i>(Aachen, Kreise: Aachen, Düren, Euskirchen und Heinsberg)</i> Sandkaulbach 21 52062 Aachen Tel.: 0241-471-0 Fax.: 0241-471-103 Email: info@hwk-aachen.de Internet: www.hwk-aachen.de</p>	<p>Handwerkskammer Düsseldorf <i>(Düsseldorf, Duisburg, Essen, Krefeld, Mönchengladbach, Mülheim/Ruhr, Oberhausen, Remscheid, Solingen und Wuppertal, Kreise: Kleve, Mettmann, Neuss, Viersen und Wesel)</i> Georg-Schulhoff-Platz 1 40221 Düsseldorf Tel.: 0211-8795-0 Fax.: 0211-8795-110 Email: info@hwk-duesseldorf.de Internet: www.hwk-duesseldorf.de</p>
<p>Handwerkskammer Südwestfalen <i>(Kreis: Olpe, Siegen, Hochsauerlandkreis, Märkischer Kreis)</i> Brückenplatz 1 59821 Arnsberg Tel.: 02931-877-0 Fax.: 02931-877-160 Email: info@hwk-suedwestfalen.de Internet: www.hwk-arnsberg.de</p>	<p>Handwerkskammer zu Köln <i>(Bonn, Köln, Leverkusen, Kreise: Rhein-Erft, Oberberg, Rhein-Berg, Rhein-Sieg)</i> Heumarkt 12 50667 Köln Tel.: 0221-2022-0 Fax.: 0221-2022-320 -Email: info@hwk-koeln.de Internet: www.hwk-koeln.de</p>
<p>Handwerkskammer Ostwestfalen-Lippe zu Bielefeld <i>(Bielefeld, Kreise: Gütersloh, Herford, Höxter, Lippe, Minden-Lübbecke und Paderborn)</i> Obernstraße 48 33602 Bielefeld Tel.: 0521-5608-0 Fax.: 0521-5608-199 Email: info@handwerk-owl.de Internet: www.handwerk-owl.de</p>	<p>Handwerkskammer Münster <i>(Bottrop, Gelsenkirchen, Münster, Kreise: Borken, Coesfeld, Recklinghausen, Steinfurt, Warendorf)</i> Bismarckallee 1 48151 Münster Tel.: 0251-5203-0 Fax.: 0251-5203-106 Email: info@hwk-muenster.de Internet: www.hwk-muenster.de</p>
<p>Handwerkskammer Dortmund <i>(Bochum, Dortmund, Hagen, Hamm, Herne, Kreise: Soest, Unna, Ennepe-Ruhr)</i> Reinoldstraße 7 - 9 44135 Dortmund Tel.: 0231-5493-0 Fax.: 0231-5493-116 Email: info@hwk-do.de Internet: www.hwk-do.de</p>	

Adressen der Industrie- und Handelskammern in Nordrhein-Westfalen (Anlage 3)

<p>Industrie- und Handelskammer zu Aachen (<i>Kreise: Düren, Euskirchen, Heinsberg</i>) Theaterstraße 6-8 52062 Aachen Tel.: 0241-4460-0 Fax.: 0241-4460-259 Email: info@aachen.ihk.de Internet: www.ihk-aachen.de</p>	<p>Industrie- und Handelskammer Essen, Mülheim (Ruhr) und Oberhausen zu Essen Am Waldthausenpark 2 45127 Essen Tel.: 0201-1892-0 Fax.: 0201-1892-172 Email: ihkessen@essen.ihk.de Internet: www.essen.ihk24.de</p>
<p>Industrie- und Handelskammer Arnsberg Hellweg-Sauerland (<i>Hochsauerlandkreis, Kreis Soest</i>) Königstraße 18-20 59821 Arnsberg Tel.: 02931-8780 Fax.: 02931-878100 Email: ihk@arnsberg.ihk.de Internet: www.ihk-arnsberg.de</p>	<p>Südwestfälische Industrie- und Handelskammer zu Hagen (<i>Hagen, Ennepe-Ruhr-Kreis, Märkischer Kreis</i>) Bahnhofstraße 18 58095 Hagen Tel.: 02331-3900 Fax.: 02331-13586 Email: sihk@hagen.ihk.de Internet: www.hagen.ihk.de</p>
<p>Industrie- und Handelskammer Ostwestfalen zu Bielefeld (<i>Bielefeld, Kreise: Gütersloh, Herford, Höxter, Minden-Lübbecke, Paderborn</i>) Elsa-Brandström-Straße 1-3 33602 Bielefeld Tel.: 0521-554-0 Fax.: 0521-554-219 Email: info@bielefeld.ihk.de Internet: www.bielefeld.ihk.de</p>	<p>Industrie- und Handelskammer zu Köln (<i>Köln, Leverkusen, Erftkreis, Rheinisch-Bergischer Kreis, Oberbergischer Kreis</i>) Unter Sachsenhausen 10-26 50667 Köln Tel.: 0221-1640-0 Fax: 0221-1640-129 Email: service@koeln.ihk.de Internet: www.ihk-koeln.de</p>
<p>Industrie- und Handelskammer im mittleren Ruhrgebiet zu Bochum (<i>Bochum, Dortmund, Duisburg, Essen</i>) Ostring 30-32 44787 Bochum Tel.: 0234-9113-0 Fax: 0234-9113-110 Email: ihk@bochum.ihk.de Internet: www.bochum.ihk.de</p>	<p>Industrie- und Handelskammer Mittlerer Niederrhein zu Krefeld Nordwall 39 47798 Krefeld Tel.: 02151-635-0 Fax: 02151-635-338 Email: ihk@krefeld.ihk.de Internet: www.mittlerer-niederrhein.ihk.de</p>
<p>Industrie- und Handelskammer Bonn/Rhein-Sieg Bonner Talweg 17 53113 Bonn Tel.: 0228-2284-0 Fax.: 0228-2284-170 Email: info@bonn.ihk.de Internet: www.ihk-bonn.de</p>	<p>Industrie- und Handelskammer Nord-Westfalen zu Münster (<i>Münsterland, Emscher-Lippe Region</i>) Sentmaringer Weg 61 48151 Münster Tel.: 0251-707-0 Fax: 0251-707-325 Email: muenster@ihk.nordwestfalen.de Internet: www.ihk-nordwestfalen.de</p>
<p>Industrie- und Handelskammer Lippe zu Detmold Leonardo-da-Vinci-Weg 2 32760 Detmold Tel.: 05231-7601-0 Fax.: 05231-7601-57 Email: ihk@detmold.ihk.de Internet: www.detmold.ihk.de</p>	<p>Industrie- und Handelskammer Siegen (<i>Kreise: Olpe, Siegen</i>) Koblenzer Straße 121 57072 Siegen Tel.: 0271-3302-0 Fax.: 0271-3302-400 Email: si@siegen.ihk.de Internet: www.ihk-siegen.de</p>
<p>Industrie- und Handelskammer zu Düsseldorf (<i>Düsseldorf, Kreis Mettmann</i>) Ernst-Schneider-Platz 1 40212 Düsseldorf Tel.: 0211-3557-0 Fax.: 0211-3557-401 Email: ihkdus@duesseldorf.ihk.de Internet: www.duesseldorf.ihk.de</p>	<p>Industrie- und Handelskammer Wuppertal-Solingen-Remscheid Heinrich-Kamp-Platz 2 42103 Wuppertal Tel.: 0202-2490-0 Fax.: 0202-2490-999 Email: ihk@wuppertal.ihk.de Internet: www.wuppertal.ihk24.de</p>
<p>Niederrheinische Industrie- und Handelskammer Duisburg-Wesel-Kleve Mercatorstraße 22-24 47051 Duisburg Tel.: 0203-2821-0 Fax.: 0203-26533 Email: ihk@niederrhein.ihk.de Internet: www.ihk-niederrhein.de</p>	

Weitere Adressen in Nordrhein-Westfalen

(Anlage 4)

Ärztekammer Nordrhein Tersteegenstraße 9 40474 Düsseldorf	Tel: 0211/43020 Email: aerztekammer@aejno.de Internet: www.aekno.de
Ärztekammer Westfalen-Lippe Gartenstraße 210-214 48147 Münster	Tel: 0251/929-0 Email: posteingang@aejwl.de Internet: www.aekwl.de
Apothekerkammer Nordrhein Poststraße 4 40213 Düsseldorf	Tel.: 0211/83880 Email: info@aknr.de Internet: www.aknr.de
Apothekerkammer Westfalen-Lippe Bismarckallee 25 48151 Münster	Tel: 0251/520050 Email: info@akwl.de Internet: www.akwl.de
Zahnärztekammer Nordrhein Emanuel-Leutze-Str. 8 40547 Düsseldorf	Tel: 0211/52605-0 Email: info@zaek-nr.de Internet: www.zaek-nr.de
Zahnärztekammer Westfalen-Lippe Auf der Horst 29 48147 Münster	Tel.: 0251/507 0 Email: ZAEKWL@t-online.de Internet: www.zahnaerzte-wl.de
Tierärztekammer Nordrhein St. Töniser Str. 15. 47906 Kempen	Tel: 02152/20558-0 Email: info@tieraerztekammer-nordrhein.de Internet: www.tieraerztekammer-nordrhein.de
Tierärztekammer Westfalen-Lippe Goebenstr. 50 48159 Münster	Tel.: 0251/53594 0 E-Mail: info@tieraerztekammer-wl.de Internet: www.tieraerztekammer-wl.de
Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen Nevinghoff 40 48147 Münster	Tel: 0251/23760 Email: info@lwk.nrw.de Internet: www.landwirtschaftskammer.de